

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 37/2021 vom 08.01.2021

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Allgemeinverfügung des Kreises Recklinghausen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 12. Oktober 2020 in Form der Fassung vom 16. Dezember 2020 wird auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und des § 28a Abs. 1 Nr. 2 (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 16 Absatz 1 und 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. November 2020 (GV. NRW. S. 1060a), in der Fassung vom 7. Januar 2021 (GV. NRW. S. 1122a), geändert und erhält folgende Fassung:

I. Anordnung

Im Kreis Recklinghausen liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) aktuell bei einem Wert von 193,9.

Bis zunächst zum 31. Januar 2021 gilt daher über die Maßnahmen nach der CoronaSchVO hinaus folgende weitere Anordnung:

An folgenden Orten ist eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- b) an bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen und Straßen

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

IV. Bekanntmachung

Die Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Januar 2021.

Begründung

Zu I.

Mit der CoronaSchVO hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Maßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die CoronaSchVO verschiedene auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über einem Wert von 200 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen. Die angeordneten Maßnahmen sind fortlaufend zu überprüfen und aufzuheben, wenn die Infektionszahlen nachhaltig deutlich unter den Wert von 200 absinken.

Im Kreis Recklinghausen stellt sich das Infektionsgeschehen aktuell wie folgt dar:

Nach Meldelage des LZG, Stand 8. Januar 2021, liegt das lokale Infektionsgeschehen bei einem Inzidenzwert von 193,9. Da sich die 7-Tages-Inzidenz nach wie vor in einem Bereich um 200 befindet und nicht nachhaltig deutlich unter den Wert von 200 abgesunken ist, bleiben die bislang angeordneten Maßnahmen weiterhin bestehen.

Nach Meldelage des Kreises Recklinghausen, Stand 8. Januar 2021, liegt das lokale Infektionsgeschehen für das Kreisgebiet bei einem Inzidenzwert von 209,2.

Die 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Städten stellt sich nach Meldelage des Kreises Recklinghausen vom 08.01.2021 wie folgt dar:

Gladbeck 363,7, Waltrop 269,4, Recklinghausen 246,0, Oer-Erkenschwick 219,6, Herten 211,9, Datteln 182,1, Marl 179,6, Castrop-Rauxel 169,1, Dorsten 125,8 und Haltern am See 66,1.

Die aktuellen Infektionszahlen im Kreis Recklinghausen machen deutlich, dass die durch die CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen durch lokale Maßnahmen ergänzt werden müssen, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizini-

schen Versorgung dringend geboten. Daher war die unter I getroffene Anordnung beizubehalten.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen sowie an bzw. auf den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen und Straßen erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Durch die angeordnete Verpflichtung können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert. Dies gilt verstärkt, wenn sowohl der Infizierte als auch der potenzielle Neu-Infizierte eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist erforderlich, weil an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist auch angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen.

Die mit der Verfügung getroffene Anordnung nutzt das dem Kreis Recklinghausen zustehende Auswahlermessen insgesamt in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch eine kurze Befristung der Anordnung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, den 8. Januar 2021

gez.
Der Landrat
Bodo Klimpel

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Haltern am See:

Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße
- Muttergottesstiege

- Lippstraße
- Mühlenstraße

Gladbeck:

Fußgängerzone im Bereich:

- Horster Straße bis Wilhelmstraße
- Hochstraße
- Goethestraße
- Goetheplatz
- Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
- Marktplatz
- Kolpingstraße

weitere Plätze:

- Willy-Brandt-Platz
- Marktplätze in Zweckel und Rosenhügel während des Wochenmarktes

Waltrop:

Öffentliche Plätze:

Raiffaisenplatz (Marktplatz), Herne-Bay-Platz, Platz der Begegnung (Im Bissenkamp), Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)

Dorsten:

Die gesamte Fußgängerzone:

Wulfener Markt während des Wochenmarktes

Markt Holsterhausen (Berliner Platz) während des Wochenmarktes
Lippeter 2- 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestraße 50
bis 1
Klosterstraße 2 - 8
Markt (Straße)
Essener Str. 1 - 22.
Kirchplatz der St. Agatha Kirche
Ursulastr 2 - 2a
Gordulagasse 2 - 5
Suitbertusstraße bis Hausnummer 2
Recklinghäuser Str. 1 - 28
Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1
Platz der Deutschen Einheit

Recklinghausen:

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen
- An der Dellbrücke
- An der Engelsburg
- Anton-Bauer-Weg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäckergrasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrgrasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrgrasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße
- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)
- Schwertfegergrasse
- Steinstraße
- Sterngrasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße)

Marl:

Creiler Platz
Hülsstraße im Bereich der Fußgängerzone
Trogemannstraße
Geh- und Radweg und Grünflächen um den Citysee

An Markttagen:

Marktplatz Brassert
Marktplatz Hüls

Oer-Erkenschwick:

Fußgängerzone

Castrop-Rauxel:

Fußgängerzonen

Herten:

Fußgängerzonen

Datteln:

Fußgängerzone

Castroper Straße zwischen Hohe Straße und Südring
Busbahnhof